

Merkblatt

Landratsamt Main-Tauber-Kreis

Jugendamt

Gartenstraße 1

Tel.: 09341/82-5467, Fax: 09341/82-5470

E-Mail: jugendamt@main-tauber-kreis.de

97941 Tauberbischofsheim

Internet: www.main-tauber-kreis.de



Main-Tauber-Kreis.de

Unterhaltsvorschussgesetz (UVG)

I. Anspruch auf Unterhaltsvorschuss nach dem UVG (§ 1 UVG)

Anspruch auf Unterhaltsvorschuss hat, wer

- 1) das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
- 2) in Deutschland bei einem seiner Elternteile lebt, der ledig, verwitwet oder geschieden ist oder von seinem Ehegatten oder Lebenspartner dauernd getrennt lebt oder dessen Ehegatte für voraussichtlich wenigstens 6 Monate in einer Anstalt untergebracht ist und
- 3) nicht oder nicht regelmäßig
 - a) Unterhalt von dem anderen Elternteil oder
 - b) wenn dieser oder ein Stiefelternteil gestorben ist, Waisenbezüge mindestens in der Höhe erhält, wie sie unter Abschnitt III angegeben ist
- 4) Für Kinder ab dem vollendeten 12. Lebensjahr bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres besteht nur dann ein Anspruch, wenn das Kind keine Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) II bezieht oder durch die Unterhaltsleistung die Hilfebedürftigkeit des Kindes nach SGB II vermieden werden kann, oder der alleinerziehende Elternteil neben SGB II-Leistungen über ein monatliches Einkommen von mindestens 600,00 € brutto verfügt.

Bei ausländischen Staatsangehörigen müssen zusätzlich weitere ausländerrechtliche Voraussetzungen vorliegen. Diese werden im Einzelfall geprüft.

II. Wann besteht *kein* Anspruch auf Unterhaltsvorschuss?

Der Anspruch ist ausgeschlossen, wenn

- beide Elternteile in häuslicher Gemeinschaft miteinander leben (egal, ob sie miteinander verheiratet sind oder nicht),
- beide Elternteile das Kind gemeinsam oder abwechselnd betreuen,
- der Elternteil bei dem das Kind lebt, heiratet (den anderen Elternteil oder eine andere Person) oder eine Lebenspartnerschaft eingeht,
- der Elternteil bei dem das Kind lebt, verheiratet ist oder mit einem eingetragenen Lebenspartner zusammenlebt,
- das Kind nicht von einem Elternteil betreut wird, sondern sich z. B. in einem Heim oder in Vollzeitpflege bei einer anderen Familie befindet (auch vorübergehend),
- der Elternteil, bei dem das Kind lebt, sich weigert, die zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen Auskünfte zu erteilen oder bei der Feststellung der Vaterschaft oder des Aufenthalts des anderen Elternteils mitzuwirken,
- der andere Elternteil seine Unterhaltungspflicht durch Vorauszahlung erfüllt hat,
- durch Vorauszahlung die Unterhaltungspflicht abgegolten ist,
- ab Vollendung des 12. Lebensjahres des Kindes, wenn das Kind Leistungen nach dem SGB II bezieht, die über dem Unterhaltsvorschussbetrag der jeweiligen Altersgruppe liegen, oder der alleinerziehende Elternteil SGB II – Leistungen bezieht und gleichzeitig ein monatliches Einkommen von weniger als 600,00 € brutto hat.

III. Wie hoch ist der Unterhaltsvorschuss (§ 2 UVG)?

Der Unterhaltsvorschuss beträgt ab dem 01.01.2021 (nach Abzug des Erstkindergeldes) für

- Kinder unter 6 Jahren 174,00 Euro
- Kinder von 6 bis unter 12 Jahren 232,00 Euro
- Kinder von 12 bis unter 18 Jahren 309,00 Euro

Hiervon werden abgezogen:

- Die regelmäßig eingehenden Unterhaltszahlungen des anderen Elternteils oder die Waisenbezüge, die das Kind nach dem Tod des anderen Elternteils oder des Stiefelternteils erhält,
- Ab Vollendung des 12. Lebensjahres des Kindes dessen Einkünfte des Vermögens und der Ertrag seiner zumutbaren Arbeit je zur Hälfte, wenn das Kind keine allgemeinbildende Schule mehr besucht.

IV. Ab wann wird Unterhaltsvorschuss gezahlt?

Die Unterhaltsleistung wird ab Beginn der Antragstellung für den Antragsmonat gezahlt. Sie kann rückwirkend für den letzten Monat vor dem Monat der Antragstellung gezahlt werden, soweit die in Abschnitt I genannten Voraussetzungen bereits in dieser Zeit erfüllt waren und es nicht an zumutbaren Bemühungen des Kindes gefehlt hat, den unterhaltspflichtigen Elternteil zu Unterhaltszahlungen zu veranlassen.

V. Anzeigepflichten

Änderungen, die für die Leistung nach dem Unterhaltsvorschussgesetz von Bedeutung sind, sind der Unterhaltsvorschusskasse unverzüglich mitzuteilen, insbesondere

- wenn vom anderen Elternteil Unterhaltszahlungen direkt beim betreuenden Elternteil eingehen oder
- der andere Elternteil Bereitschaft zeigt, regelmäßig Unterhalt für das berechnete Kind zu leisten,
- wenn Sie heiraten, auch wenn der Partner nicht der Elternteil des Kindes ist, oder wenn Sie eine eingetragene Lebenspartnerschaft eingehen,
- wenn Sie umziehen,
- wenn das Kind nicht mehr bei Ihnen lebt, auch wenn es sich z. B. vorübergehend in einer Pflegefamilie oder in einem Heim aufhält,
- wenn Sie sich die Betreuung Ihres Kindes mit dem anderen Elternteil teilen, insbesondere jede Erhöhung des Betreuungsanteils des anderen Elternteils
- wenn sie sich mit Ihrem Ehepartner bzw. Vater Ihres Kindes wieder versöhnen oder die Trennung aufheben,
- wenn Sie mit dem anderen Elternteil zusammenziehen,
- wenn Sie eine Beistandschaft für Ihr Kind einrichten lassen oder Sie einen Rechtsanwalt mit der Geltendmachung des Unterhalts beauftragt haben,
- wichtige Informationen über den anderen Elternteil die Ihnen bekannt werden, z. B. Arbeitsstelle, Adresse, sofern der Aufenthalt des anderen Elternteils bisher unbekannt war und Änderungen der persönlichen und finanziellen Verhältnisse,
- wenn im Fall des Todes des anderen Elternteils/Stiefelternteils mit Rücksicht hierauf dem Kind Waisenbezüge bewilligt werden oder stattdessen eine Abfindung gewährt wird,
- wenn eine Verpflichtungserklärung nach dem Ausländergesetz besteht,
- wenn das Kind das 12. Lebensjahr vollendet hat und keine allgemeinbildende Schule mehr besucht und eigenes Einkommen aus Ertrag aus zumutbarer Arbeit (z. B. Ausbildungsvergütung) oder Einkünfte aus Vermögen (z. B. Zinsen, Dividenden, Einkünfte aus Gewinnbeteiligungen usw.) hat.

Die vorsätzliche oder fahrlässige Verletzung dieser Anzeigepflicht kann mit Bußgeld geahndet werden.

VI. In welchen Fällen muss Unterhaltvorschuss zurückgezahlt werden?

Unterhaltvorschuss muss zurückgezahlt werden,

- wenn bei der Antragstellung vorsätzlich oder fahrlässig falsche oder unvollständige Angaben gemacht worden sind oder später die Anzeigepflicht (siehe Abschnitt V) verletzt worden ist,
- wenn der allein erziehende Elternteil gewusst oder infolge Fahrlässigkeit nicht gewusst hat, dass die Voraussetzungen für die Zahlung der Unterhaltsleistung nicht erfüllt waren oder
- wenn das Kind nach Antragstellung Einkommen erzielt hat, das bei der Berechnung der Leistungen nach dem UVG hätte angerechnet werden müssen (vgl. Abschnitt III).

VII. Wie wirkt sich Unterhaltvorschuss auf andere Sozialleistungen aus?

Der Unterhaltvorschuss gehört zu den Mitteln, die den Lebensunterhalt des Kindes decken sollen. Sie wird daher z. B. auf die Grundsicherung und das Arbeitslosengeld II (Hartz IV) angerechnet.

VIII. Wer hilft, wenn das Kind weitergehende Unterhaltsansprüche hat?

Ihr Kind hat unter Umständen Anspruch auf höheren Unterhalt. Sofern ein Unterhaltstitel vorliegt ist evtl. eine Überprüfung angezeigt.

Weitere Informationen hierzu erhalten Sie bei Ihrem Rechtsanwalt, beim Beistand des Jugendamts oder beim Rechtspfleger am Amtsgericht.

Stand: Januar 2021